



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 30.10.2015

2015/285
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2015	
Rat der Stadt	26.11.2015	

Betreff

Beschlussfassung der 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2016

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011 gemäß beigefügter Anlage zu dieser Vorlage.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Im Herbst 2012 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2013 von 12 v. H. auf 15 v. H. beschlossen (Haushaltssanierungsplan-Maßnahme S 6 – Anhebung der Vergnügungssteuern). Grund hierfür war einerseits, durch Anhebung des Steuersatzes den Automatenaufstellern den Anreiz zur weiteren Automatenaufstellung von Geldspielgeräten (GSG) zu nehmen, um so etwas aus gesundheitspolitischer Sicht zur Eindämmung der Spielsucht auf kommunaler Ebene beizutragen und andererseits aus fiskalischer Sicht, die Steuereinnahmen der Stärkungspaktkommune Castrop-Rauxel zu erhöhen.

Die finanzielle Situation der Stadt Castrop-Rauxel ist nach wie vor prekär. Um die gesetzten Ziele der Haushaltskonsolidierung weiterhin einhalten zu können (siehe hierzu Haushaltssanierungsplan), ist die Ausnutzung aller Einnahmemöglichkeiten flankierend zu den Einsparungen im Ausgabenbereich unumgänglich. In Anbetracht dieser Ausgangssituation hält die Verwaltung es geboten und auch für vertretbar, den aktuellen Steuersatz für die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit von 15 auf 17 v. H. ab dem 01.01.2016 anzuheben.

Als Folge der Steueranhebung wird mit zusätzlichen Einnahmen von rd. 100.000 EUR gerechnet. Diese Einnahmeerwartung gilt zunächst nur für das Jahr 2016. Das durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV –, in Kraft getreten zum 01.07.2012, im § 25 Abs. 1 eingeführte Verbot von Mehrfachkonzessionen sieht vor, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist.

Weiter ist im Absatz 2 des § 25 des Staatsvertrages geregelt, dass die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen ist. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung können die Länder die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

Die durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf dem Glücksspielmarkt in Zukunft anstehenden Veränderungen fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Ordnungswesen. Lediglich die damit verbundenen Auswirkungen auf die Einnahmeentwicklung der Automatenbesteuerung unterliegen der Kompetenz des Bereichs Finanzen.

Um den Spielhallen Gelegenheit zu geben, den verschärften Anforderungen nachzukommen, sind im Staatsvertrag zwei Übergangsfristen installiert worden.

Für Spielhallen, denen eine erstmalige Erlaubnis zwischen dem 28.10.2011 und dem 01.12.2012 erteilt worden ist, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr, d. h. bis zum 30.11.2013.

Für Spielhallen, die vor dem 28.10.2011 genehmigt wurden, gilt eine Frist von fünf Jahren, d. h. bis zum 30.11.2017.

Erst dann müssen alle Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages vollständig umgesetzt werden bzw. worden sein.

Das dazu ergangene Ausführungsgesetz – AG GlüStV NRW – führt dazu aus, dass ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschrit-

ten werden soll. Außerdem sollen Spielhallen nicht in räumlicher Nähe zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen.

Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Staatsvertrages. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

In den Übergangsregelungen des § 29 Erster GlüÄndStV wird Folgendes geregelt:

Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

Zurzeit laufen Klagen – auch in Castrop-Rauxel – seitens der Automatenaufsteller, da Anträge auf Erlaubnisse nach dem Glücksspielstaatsvertrag abschlägig beschieden wurden. Zudem ist zurzeit gesetzlich nicht klar geregelt, nach welchen Kriterien eine Auswahl getroffen werden soll, welche Spielhalle geöffnet bleiben kann und welche zu schließen ist.

Höchststrichterliche Entscheidungen in dieser Angelegenheit stehen noch aus und werden zu gegebener Zeit etwas mehr Aufschluss über das weitere Geschehen geben. Bis dahin und bis zu weiteren Ausführungsbestimmungen des Gesetzgebers, wie künftig mit dem Verbleib von Spielhallen umzugehen ist, bleibt abzuwarten.

Der Arbeitskreis Spielsucht e. V., ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Unna, der bundesweite Erhebungen in diesem Bereich durchführt, stellt im Rahmen seiner Untersuchung zur "Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, Stand: 01.01.2014" fest, dass dem Glücksspielmarkt auf Dauer nur wirksam mit Beschränkungen, Entschärfungen der Glücksspielmedien und personeller und informeller Stärkung der Vollzugsorgane zur Bekämpfung des grauen Marktes beizukommen sei und nicht so sehr auf fiskalischem Wege.

Eine Auswertung von im Internet bereit gestellten Daten der Landesfachstelle für Glücksspielsucht NRW gibt für das Jahr 2014 Auskunft darüber, wie viele Einwohner

auf ein Geldspielgerät im Stadtgebiet entfallen. Im Falle von Castrop-Rauxel kommen auf ein im Stadtgebiet aufgestelltes Geldspielgerät 227,37 Einwohner. Im Vergleich dazu ergab die Auswertung, dass auf alle der 396 an der Untersuchung beteiligten Städte und Gemeinden im Durchschnitt 280,95 Einwohner je GSG entfielen. Das bedeutet, die „Gerätedichte“ je Einwohner liegt in Castrop-Rauxel klar über dem Durchschnitt.

All die Regelungen im Staatsvertrag mit ihren Kann-, Darf- und Soll-Bestimmungen zeigen die besondere Problematik der Einschätzung, wie sich in den nächsten Jahren der Glücksspielmarkt, hier bezogen auf die Spielhallen mit ihren Geldspielapparaten, entwickeln wird. Daraus resultierend sind auch nur vage Schätzungen der weiteren Steuereinnahmen ab 2017 in diesem Bereich zu treffen. Aufgrund der dem Bereich vorliegenden Unterlagen wird ab dem Jahr 2017 mit einem Einbruch der sog. Spielautomatensteuer von mindestens 30 % der Steuereinnahmen gerechnet. Daher sind im Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2016 entsprechende Einbußen berücksichtigt.

Die aktuelle Auswertung der Einspielergebnisse des 2. Quartals 2015 der Vergnügungssteuern der Geldspielapparate in Castrop-Rauxel belegt, dass die Einnahmen aus der Aufstellung von Geldspielapparaten zurzeit unerwartet hoch sind, was die Annahme rechtfertigt, dass eine Anhebung des Steuersatzes von 15 auf 17 % keine ernsthafte Einschränkung der Berufsausübung der in der Automatenbranche Tätigen (Stichwort Erdrösselungswirkung) darstellt.

Einer aktuellen Recherche über das Internet zur Folge sind in folgenden Städten folgende Steuersätze für GSG satzungsrechtlich fixiert:

- Dorsten und Recklinghausen 16 %
- Oberhausen, Münster 19 %
- Wuppertal, Moers, Krefeld, Mönchengladbach 20 %

Die Tatsache, dass bereits mehrere Städte Steuersätze festgelegt haben, die über dem angestrebten Steuersatz von 17 v. H. hinausgehen, spricht dafür, dass die Höhe des Steuersatzes von 17 v. H. nicht zu beanstanden ist, da bislang nicht bekannt ist, dass einer dieser Steuersätze dazu geführt hat, dass eine Berufsausübung in der Automatenaufstellbranche dadurch nicht mehr gewährleistet sei.

Neben der Anhebung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit werden mit dieser Satzungsänderung redaktionelle Änderungen der §§ 3, 13, 14, 16 und 17 der Satzung beschlossen.

Anlage 1: Text der Satzungsänderung

Anlage 2 : Gegenüberstellung der zu ändernden Paragraphen (alte Satzung / neue Satzung)

Anlage 1 zur Beschlussfassung der Vergnügungssteuersatzung

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011) vom ____ .10.2015

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom ____ .10.2015 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) die folgende Satzung beschlossen:

1. Im § 3 Abs. 3 wird hinter "... § 12 Abs. 1 Nr. ..." die Zahl "4" durch die Zahl "2" ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 3 Satz 1 wird hinter "... je Apparat ..." die Zahl "15" durch die Zahl "17" ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 3 wird hinter "... § 12 Abs. 1 Nr. 4 ..." der Buchstabe "b" durch den Buchstaben "a" ersetzt.
4. Im § 14 wird hinter "... § 12 Abs. 1 Nr. 4 ..." der Buchstabe "b" durch den Buchstaben "a" ersetzt.
5. Im § 16 Abs. 1 Satz 1 wird hinter "... DSG NRW) i. V. mit § 12 ..." der Text "Abs. 1 Nr. 4 b" ersatzlos gestrichen.
6. Die Änderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.